



Landesgesetzblatt

Jahrgang 2012

Ausgegeben und versendet am 20. Jänner 2012

2. Stück

2. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 17. Jänner 2012, mit der Maßnahmen zur Verringerung der Emission von Luftschadstoffen nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft angeordnet werden (Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011).
 3. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Jänner 2012, mit der die Bau-Übertragungsverordnung geändert wird.
-

2.

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 17. Jänner 2012, mit der Maßnahmen zur Verringerung der Emission von Luftschadstoffen nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft angeordnet werden (Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011)

Auf Grund der §§ 10, 13, 14 und 16 des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2010, wird – soweit Verkehrsbeschränkungen auf Autobahnen oder Schnellstraßen getroffen werden, im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie – verordnet:

§ 1

Zielbestimmung

Das Ziel dieser Verordnung ist, die durch den Menschen beeinflussten Emissionen, die zu einer Immissionsgrenzwertüberschreitung geführt haben oder beitragen, zu verringern und somit die Luftqualität zu verbessern. Diese Verbesserung dient dem dauerhaften Schutz der Gesundheit des Menschen, des Tier- und Pflanzenbestands, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Luftschadstoffen sowie dem Schutz der Menschen vor unzumutbar belästigenden Luftschadstoffen.

§ 2

Sanierungsgebiete

Als Sanierungsgebiete im Sinne des § 2 Abs. 8 IG-L werden für den Luftschadstoff PM₁₀ (Feinstaub) nachfolgende Gebiete festgelegt. Das Sanierungsgebiet „Großraum Graz“ wird zudem als Sanierungsgebiet für den Luftschadstoff NO₂ ausgewiesen.

1. Sanierungsgebiet „**Großraum Graz**“ umfassend

aus dem Politischen Bezirk	die Gemeinden oder Teile von Gemeinden (bezeichnet durch die Katastralgemeinden)
Graz Stadt	Graz
Graz-Umgebung	Feldkirchen bei Graz Gössendorf Grambach Hart bei Graz Hausmannstätten Pirka Raaba Seiersberg

2. Sanierungsgebiet „**Mur-Mürz-Furche**“ umfassend

aus dem Politischen Bezirk	die Gemeinden oder Teile von Gemeinden (bezeichnet durch die Katastralgemeinden)
Bruck an der Mur	Bruck an der Mur Parschlug St. Marein im Mürztal Kapfenberg (nur die Katastralgemeinden): Deuchendorf, Diemlach, Hafendorf, Kapfenberg, Krottendorf, Pötschach, Pötschen, St. Martin, Schörgendorf, Winkl Oberaich (nur die Katastralgemeinden): Oberaich, Oberdorf-Landskron, Picheldorf, Streitgarn St. Lorenzen im Mürztal (nur die Katastralgemeinden): Rammersdorf, Rumpelmühle, St. Lorenzen im Mürztal
Murtal	Apfelberg Feistritz bei Knittelfeld Flatschach Großlobming Knittelfeld St. Lorenzen bei Knittelfeld St. Margarethen bei Knittelfeld Spielberg bei Knittelfeld Kobenz (nur die Katastralgemeinden): Kobenz, Raßnitz St. Marein bei Knittelfeld (nur die Katastralgemeinden): Greuth, Prank, St. Marein Zeltweg
Leoben	Kraubath an der Mur Niklasdorf Proleb St. Peter-Freienstein Traboch Trofaiach Leoben (nur die Katastralgemeinden): Donawitz, Göß, Judendorf, Leitendorf, Leoben, Mühlthal, Prettach, Waasen St. Michael in Obersteiermark (nur die Katastralgemeinden): Brunn, Jassing, Liesingthal, St. Michael in Obersteiermark, Vorderlainsach St. Stefan ob Leoben (nur die Katastralgemeinden): Kaisersberg, Niederdorf, St. Stefan
Mürzzuschlag	Mürzhofen Allerheiligen im Mürztal (nur die Katastralgemeinden): Allerheiligen, Edelsdorf, Sölsnitz Kindberg (nur die Katastralgemeinden): Herzogberg, Kindberg, Kindbergdörfl, Kindthal

3. Sanierungsgebiet „**Mittleres Murtal**“ umfassend

aus dem Politischen Bezirk	die Gemeinden oder Teile von Gemeinden (bezeichnet durch die Katastralgemeinden)
Bruck an der Mur	Breitenau am Hochlantsch Pernegg an der Mur
Graz-Umgebung	Deutschfeistritz Eisbach Gratkorn Gratwein Judendorf-Straßengel Peggau Röthelstein Schrems bei Frohnleiten Frohnleiten (nur die Katastralgemeinden): Adriach, Frohnleiten, Laas, Laufnitzdorf, Mauritzen, Pfannberg, Rothleiten, Wannersdorf Übelbach (nur die Katastralgemeinden): Übelbach Land, Übelbach Markt

4. Sanierungsgebiet „**Mittelsteiermark**“ umfassend

aus dem Politischen Bezirk	die Gemeinden oder Teile von Gemeinden (bezeichnet durch die Katastralgemeinden)
Deutschlandsberg	Aibl Bad Gams Deutschlandsberg Eibiswald Frauental an der Laßnitz Georgsberg Greisdorf Groß St. Florian Großradl Gundersdorf Holleneegg Lannach Limberg bei Wies Marhof Pitschgau Pöfing-Brunn Preding Rassach St. Josef (Weststeiermark) St. Martin im Sulmtal St. Peter im Sulmtal St. Stefan ob Stainz Schwanberg Stainz Stainztal Stallhof Sulmeck-Greith Untenbergla Wernersdorf Wettmannstätten Wies
Feldbach	alle
Fürstenfeld	alle

Graz-Umgebung	<p> Attendorf Brodingberg Dobl Edelsgrub Eggersdorf bei Graz Fernitz Hart-Purgstall Haselsdorf-Tobelbad Hitzendorf Höf-Präbach Kainbach bei Graz Kalsdorf bei Graz Krumegg Kumberg Langegg bei Graz Laßnitzhöhe Lieboch Mellach Nestelbach bei Graz Rohrbach-Steinberg St. Bartholomä St. Marein bei Graz St. Oswald bei Plankenwarth Stattegg Stiwoll Thal Unterpremstätten Vasoldsberg Weinitzen Werndorf Wundschuh Zettling Zwaring-Pöls </p>
Hartberg	<p> Bad Waltersdorf Blaindorf Buch-Geiseldorf Dechantskirchen Dienersdorf Ebersdorf Friedberg Grafendorf bei Hartberg Greinbach Großhart Hartberg Hartberg Umgebung Hartl Hofkirchen bei Hartberg Kaibing Kaindorf Lafnitz Limbach bei Neudau Neudau Pinggau Pöllau Pöllauberg Rabenwald Rohr bei Hartberg Rohrbach an der Lafnitz Saifenboden St. Johann bei Herberstein </p>

	<p>St. Johann in der Haide St. Magdalena am Lemberg Schlag bei Thalberg Schönegg bei Pöllau Sebersdorf Siegersdorf bei Herberstein Stambach Stubenberg Tiefenbach bei Kaindorf Wörth an der Lafnitz</p>
Leibnitz	alle
Radkersburg	alle
Voitsberg	<p>Bärnbach Köflach Krottendorf-Gaisfeld Ligist Maria Lankowitz Mooskirchen Rosental an der Kainach St. Johann-Köppling St. Martin am Wöllmißberg Söding Södingberg Stallhofen Voitsberg</p>
Weiz	<p>Albersdorf-Prebuch Anger Etzersdorf-Rollsdorf Feistritz bei Anger Floing Gersdorf an der Feistritz Gleisdorf Gutenberg an der Raabklamm Hirnsdorf Hofstätten an der Raab Ilztal Krottendorf Kulm bei Weiz Labuch Laßnitzthal Ludersdorf-Wilfersdorf Markt Hartmannsdorf Mitterdorf an der Raab Mortantsch Naas Nitscha Oberrettenbach Pischelsdorf in der Steiermark Preßguts Puch bei Weiz Reichendorf St. Margarethen an der Raab St. Ruprecht an der Raab Sinabelkirchen Thannhausen Ungerdorf Unterfladnitz Weiz</p>

§ 3

Fahrbeschränkung für Schwerfahrzeuge

(1) In den Sanierungsgebieten gemäß § 2 gilt ab 1. Juni 2012 ganzjährig ein Fahrverbot für Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen, die vor dem 1. Jänner 1992 erstmals zum Verkehr zugelassen worden sind oder die Abgaswerte für NO_x in der Höhe von 9 g/kWh und für Partikel in der Höhe von 0,4 g/kWh überschreiten (Abgaswerte schlechter Euro I).

(2) In den Sanierungsgebieten gemäß § 2 gilt ab 1. Jänner 2013 ganzjährig ein Fahrverbot für Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen, die die Abgaswerte für NO_x in der Höhe von 7 g/kWh und für Partikel in der Höhe von 0,15 g/kWh überschreiten (Abgaswerte schlechter Euro II).

(3) In den Sanierungsgebieten gemäß § 2 gilt ab 1. Jänner 2014 ganzjährig ein Fahrverbot für Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen, die die Abgaswerte für NO_x in der Höhe von 5 g/kWh und für Partikel in der Höhe von 0,13 g/kWh überschreiten (Abgaswerte schlechter Euro III).

(4) Abs. 1, 2 und 3 gelten für alle Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge außer für

1. Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge gemäß § 14 Abs. 2 IG-L;
2. Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge, die in den jeweils vorgesehenen Zeitpunkten über einen Nachweis verfügen, dass die angegebenen Abgasgrenzwerte für NO_x und für Partikel nicht überschritten werden (z. B. auf Grund einer entsprechenden Filtervorrichtung);
3. Lastkraftwagen mit sehr kostenintensiven Spezialaufbauten, Fahrzeuge nach Schaustellerart sowie historische Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 116/2010.

(5) Lenker von Fahrzeugen, für die ein Ausnahmetatbestand gemäß Abs. 4 Z. 2 zutrifft, haben entsprechende Nachweise mitzuführen und auf Verlangen den Organen der Straßenaufsicht und der Bundespolizei vorzulegen. Als Nachweis kommt eine behördlich eingetragene Änderungsgenehmigung durch den Landeshauptmann oder ein entsprechender Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie in Frage.

§ 4

Mindestemissionsstandards für Taxis

(1) Dieselbetriebenen Taxifahrzeugen, die den maximalen Partikelemissionsgrenzwert von 0,18 g/km überschreiten, ist in Ausübung ihres Gewerbes das Befahren des Stadtgebietes von Graz sowie das Halten und Parken in diesem ab 1. März 2012 nicht gestattet.

(2) Dieselbetriebenen Taxifahrzeugen, die den maximalen Partikelemissionsgrenzwert von 0,025 g/km überschreiten, ist in Ausübung ihres Gewerbes das Befahren des Stadtgebietes von Graz sowie das Halten und Parken in diesem ab 1. Jänner 2013 nicht gestattet.

(3) Die Einhaltung der maximalen Partikelemissionsgrenzwerte gemäß Abs. 1 und 2 werden durch Plaketten dokumentiert, die vom Landeshauptmann nach Prüfung der Daten zur Verfügung gestellt werden. Die Plaketten, die das amtliche Kennzeichen sowie eine fortlaufende Nummerierung enthalten, sind an der rechten Seite der vorderen Windschutzscheibe des Fahrzeuges gut sichtbar anzubringen.

§ 5

Maßnahmen für die Landwirtschaft

(1) Bei der Abfüllung staubender Schüttgüter aus Silos in Sanierungsgebieten gemäß § 2 sind geeignete Vorrichtungen zur größtmöglichen Verringerung der freien Fallhöhe zu verwenden.

(2) Die Ausbringung rasch wirksamer stickstoffhaltiger Düngemittel sowie deren Einarbeitung auf landwirtschaftliche Nutzflächen ohne Bodenbedeckung hat gemäß den Bestimmungen des Aktionsprogramms Nitrat 2008, kundgemacht im Amtsblatt zur Wr. Zeitung vom 31. Jänner 2008, ABl. Nr. 22/2008, zu erfolgen.

(3) Endlager für Gärrückstände von Biogasanlagen, die nicht ausschließlich Materialien im Sinne von § 2 Abs. 3 letzter Satz AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, behandeln, müssen im Sanierungsgebiet mit gasdichten Abdeckungen ausgestattet sein.

§ 6

Gülleanlagen

(1) Gülleanlagen müssen wasserdicht sein und sind so auszubilden, dass davon ausgehende, gasförmige Emissionen in die Umgebungsluft durch dauerhaft wirksame, vollflächige Abdeckungen vermindert werden. Die

Abdeckungen sind ausreichend widerstandsfähig gegen Einwirkungen, die sich aus dem bestimmungsgemäßen Gebrauch ergeben (z. B. atmosphärische und mechanische Einwirkungen), auszubilden.

(2) Durch betriebliche Vorrichtungen und Manipulationen darf die ständige Wirksamkeit der Abdeckung gemäß Abs. 1 nicht eingeschränkt werden. Ausgenommen ist das Aufmischen vor der Ausbringung.

(3) Ausgenommen von der Abdeckungsverpflichtung in Abs. 1 und § 5 Abs. 3 sind Gülleanlagen, wenn bei der Inbetriebnahme Maßnahmen gesetzt werden, welche die Emissionen von Luftschadstoffen zumindest im gleichen Ausmaß reduzieren, wie durch die Verwendung einer Abdeckung im Sinne des Abs. 1 erzielt würden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 21. Jänner 2012 in Kraft.

§ 8

Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die IG-L Maßnahmenverordnung 2008, LGBL. Nr. 96/2007, außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Der Landesrat:

Dr. Kurzmann

3.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Jänner 2012, mit der die Bau-Übertragungsverordnung geändert wird

Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der für bestimmte Gemeinden die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei auf staatliche Behörden des Landes übertragen wird (Bau-Übertragungsverordnung), LGBL. Nr. 58/1999, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 95/2011, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lit. B Z. 31 lautet:

„31. Oberwölz Stadt	Murau	1. Februar 2012“
---------------------	-------	------------------

2. Dem § 1 Abs. 1 lit. B werden nach der Z. 31 folgende Ziffern 32 und 33 angefügt:

„32. Oberwölz Umgebung	Murau	1. Februar 2012
33. Winklern bei Oberwölz	Murau	1. Februar 2012“

3. Dem § 1 Abs. 1 lit. I werden nach der Z. 2 folgende Ziffern 3 und 4 angefügt:

„3. Piberegg	Voitsberg	1. Februar 2012
4. Krottendorf-Gaisfeld	Voitsberg	1. Februar 2012“

4. Dem § 1 Abs. 1 lit. J wird nach der Z. 4. folgende Ziffer 5 angefügt:

„5. Gröbming	Liezen	1. Februar 2012“
--------------	--------	------------------

5. Dem § 6 Abs. 23 wird folgender Abs. 24 angefügt:

„(24) Die Neufassung des § 1 Abs. 1 lit. B Z. 31 und die Einfügung des § 1 Abs. 1 lit. B Z. 32 und 33, des § 1 Abs. 1 lit. I Z. 3 und 4 sowie des § 1 Abs. 1 lit. J Z. 5 tritt mit 1. Februar 2012 in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Voves

Allgemeine Verkaufsbedingungen für das Jahr 2012

Der **Bezugspreis** für das Jahresabonnement des Landesgesetzblattes für das Land Steiermark beträgt infolge der gesetzlichen Erhöhungen beim Zeitungsverband vorbehaltlich unvorhersehbarer Steigerungen bei den Herstellungskosten:

bis zu einem Jahresumfang	im Inland¹	im Ausland¹
von 400 Seiten	€ 75,-	€ 115,-

¹ Preise inkl. Versandkosten

Wird dieser Umfang überschritten, erfolgt für den Mehrumfang eine aliquote Nachverrechnung.

Bezugsanmeldungen richten Sie bitte an

MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, DREIHACKENGASSE 20, 8020 GRAZ; TEL: ++43 (0316) 8095 DW 30,
FAX: ++43 (0316) 8095 DW 55; E-MAIL: edith.feyer@mfg.at

Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Auslieferungen des Landesgesetzblattes ist binnen vier Wochen nach dem Erscheinen bei der Abonnementstelle anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden solche Reklamationen ausnahmslos als Einzelbestellungen behandelt.

Einzelbestellungen und Lagerverkauf: Einzelne Exemplare des Landesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von € 2,50 bis zu 4 Seiten zuzüglich € 0,60 für alle weiteren zwei Seiten plus Versandkosten.

Versandstelle: MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, Dreihackengasse 20, 8020 Graz; Tel: ++43 (0316) 8095 DW 30,
Fax: ++43 (0316) 8095 DW 55; E-MAIL: edith.feyer@mfg.at

Lagerverkauf: MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, VERLAGSSHOP, Dreihackengasse 20, 8020 Graz



Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Aus kompetenzrechtlicher Sicht kann festgehalten werden, dass auf Grund der Bestimmung des § 10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 77/2010, der Landeshauptmann Maßnahmen gemäß §§ 13 bis 16 IG-L im Rahmen und auf Grundlage des Programms gemäß § 9a anzuordnen hat.

Mit Beschluss der Europäischen Kommission vom 16. Oktober 2010 wurde in Teilen von Österreich, insbesondere dem Großraum Graz, eine Fristerstreckung zum Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte für den Luftschadstoff PM₁₀ unter der Auflage gewährt, dass ein neues Luftreinhalteprogramm erstellt wird. Auf Grund dessen wurde von der Steiermärkischen Landesregierung mit Beschluss eine Expertengruppe eingerichtet, um Maßnahmen zu erarbeiten, die die Immissionssituation vor allem im Großraum Graz nachhaltig verbessern. Nach Erstellung des Luftreinhalteprogrammes 2011, erfolgt nun die Umsetzung einzelner Maßnahmen durch die vorliegende Verordnung. Vorrangiges Ziel dieser Luftreinhalteverordnung ist es daher, zum Schutz der menschlichen Gesundheit entsprechende - auch präventive - Maßnahmen zu setzen, damit die hohe Lebensqualität in der Steiermark erhalten bzw. verbessert und die Feinstaubbelastung signifikant verringert wird.

Zur Erreichung dieser Ziele werden die im Luftreinhalteprogramm enthaltenen Fachvorschläge legislativ umgesetzt, um vorsorglich eine Verringerung der Emission von Luftschadstoffen in die Wege zu leiten und gebietsbezogene Maßnahmen zur Verringerung der durch den Menschen beeinflussten (anthropogenen) Emission und der Immission von Luftschadstoffen setzen zu können.

2. Inhalt:

Anders als bei vielen gasförmigen Luftschadstoffen ist die Verursacherstruktur bei Partikeln sehr differenziert. Neben den Emissionen aus konkreten Quellen tragen zur Gesamtimmissionsbelastung auch diffuse Freisetzen von Stäuben und die Bildung von Partikeln aus gasförmigen Vorläufersubstanzen bei. Es gibt keine einzelne Quelle, die als Hauptverursacher für erhöhte PM₁₀-Belastungen angesehen werden kann. Daher kann die Wirksamkeit von Maßnahmen, die einen einzigen Verursacher betreffen, nicht sehr hoch hinsichtlich der Immissionsminderung sein. Es ist also eine Vielzahl von Maßnahmen in Angriff zu nehmen, um deutlich merkbare Minderungen der PM₁₀-Immissionen erreichen zu können.

Die vorliegende Verordnung setzt vornehmlich Maßnahmen im Bereich Energie/Raumwärme, Verkehr und Landwirtschaft um. Diese Maßnahmen wurden von den Expertengremien als besonders effektiv in Bezug auf eine Minderung der PM₁₀-Belastung erachtet. Der Geltungsbereich der Regelungen bezieht sich auf die in der Verordnung festgelegten Sanierungsgebiete. Dies sind die Sanierungsgebiete:

1. „Großraum Graz“
2. „Mur-Mürzfurche“
3. „Mittleres Murtal“ und
4. „Mittelsteiermark“.

Eine kurze Darstellung der einzelnen Regelungen:

- In allen Sanierungsgebieten soll ganzjährig ein Fahrverbot für bestimmte Lastkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen gelten.
- Dieselbetriebenen Taxifahrzeugen ist bei Nichteinhaltung von Mindestemissionsgrenzwerten von PM₁₀ das Fahren, Halten und Parken im Sanierungsgebiet „Großraum Graz“ untersagt. Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte wird durch eine Plakette dokumentiert.
- Maßnahmen bei der Ausbringung von Gülle sowie Abdeckung von Güllelagern.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Für Maßnahmen gemäß §§ 13 und 16 IG-L: keine.

Für Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 1 IG-L, soweit sie Autobahnen und Schnellstraßen betreffen und mehr als drei Monate andauern sollen, ist die Zustimmung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie erforderlich.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Es ist mit einem geringen Mehrkostaufwand zu rechnen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Mit der Zielbestimmung des § 1 dieser Verordnung soll nur klargestellt werden, dass es einerseits um durch den Menschen beeinflusste (anthropogene) Emissionen geht und andererseits, dass Maßnahmen gesetzt werden müssen, um Immissionsgrenzwertüberschreitungen bei PM₁₀ (Feinstaub) zu verringern und dadurch die Luftqualität zu verbessern. Zur Erreichung dieses Ziels werden in den nachfolgenden Bestimmungen für die unterschiedlichen Emissionsquellen Maßnahmen festgelegt. Diese weisen unterschiedliche räumliche Geltungsbereiche auf.

§ 3 (Fahrbeschränkungen für Schwerfahrzeuge) gilt in allen Sanierungsgebieten, da gerade der Schwerverkehr in diesen belasteten Regionen eine wesentliche Emissionsquelle darstellt.

§ 4 (Mindestemissionsstandards für Taxis), gilt auf Grund der Größe der Taxiflotte, der zahlreichen Fahrten in diesem Teil des Sanierungsgebiets und der außerordentlichen Belastungssituation nur für das Stadtgebiet von Graz.

Der § 5 (Maßnahmen für die Landwirtschaft) und der § 6 (Gülleanlagen) erstrecken sich auf alle Sanierungsgebiete des Landes.

Zu § 2:

In dieser Bestimmung erfolgt die Festlegung der IG-L-Sanierungsgebiete gemäß § 2 Abs. 8 IG-L. Als Sanierungsgebiet im Sinne dieser Bestimmung ist jener Teil des österreichischen Bundesgebietes festzulegen, in dem sich die für die Schadstoffbelastung verantwortlichen Emittenten bzw. Emittentengruppen befinden und für die in einem Programm gemäß § 9a Maßnahmen vorgesehen werden können, welche mit Verordnung gemäß § 10 Abs. 1 IG-L anzuordnen sind. Die fachliche Grundlage zur Ausweisung der Sanierungsgebiete für den Schadstoff PM₁₀ sind die "Stuserhebungen für den Schadstoff PM₁₀ 2002, 2003, 2004 und 2005" gemäß § 8 Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) (<http://www.umwelt.steiermark.at/cms/beitrag/10982010/30597368/>). Die darin erarbeiteten fachlichen Grundlagen sind nach wie vor gültig. Die vorliegende Verordnung zielt auch auf eine Reduktion des Schadstoffes NO₂ ab, weil mitunter im Sanierungsgebiet „Großraum Graz“ Grenzwertüberschreitungen von NO₂ (Jahresmittelwert) registriert worden sind. Die fachlichen Grundlagen sind in der Stuserhebung NO₂ in Graz 2003 - 2009 gemäß § 8 Immissionsschutzgesetz Luft BGBl. I Nr. 115/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 77/2010 (<http://www.umwelt.steiermark.at/cms/beitrag/11353295/30597368/>) enthalten. Daher ist der „Großraum Graz“ auch als Sanierungsgebiet für den Schadstoff NO₂ auszuweisen.

Die Sanierungsgebiete sind in Gemeinden gegliedert und umfassen folgende Bereiche der Steiermark:

1. Sanierungsgebiet „Großraum Graz“
2. Sanierungsgebiet „Mur-Mürzfurche“
3. Sanierungsgebiet „Mittleres Murtal“
4. Sanierungsgebiet „Mittelsteiermark“

In dieser Regelung erfolgt eine nähere Definition der Sanierungsgebiete durch Ausweisung aller betroffenen Gemeinden gegliedert durch ihre Zugehörigkeit zu politischen Bezirken.

Zu § 3:

Für die Sanierungsgebiete gem. § 2 werden ganzjährige Fahrverbote für alte Solo-LKW und Sattelzugmaschinen festgelegt. Betroffen sind Fahrzeuge, die motorentechnisch dem Euro 0 bis Euro II Standard entsprechen.

Die Abs. 1-3 regeln das zeitlich gestaffelte Inkrafttreten der einzelnen Emissionsklassen-Verbote. Beginnend ab 1. Juni 2012 bei Fahrzeugen deren Abgasverhalten unter dem Euro I Standard liegt. Dieses Verbot gilt für alle Lastkraftfahrwagen und Sattelzug- und Sattelkraftfahrzeuge, die vor 1. Jänner 1992 zugelassen wurden, allerdings nicht für Fahrzeuge, die zumindest die Grenzwerte von Euro I einhalten. Das Verbot der Euro I bzw. Euro II LKW's tritt mit 1. Jänner 2013 bzw. 1. Jänner 2014 in Kraft. Das zeitlich gestaffelte Inkrafttreten der Verbote soll eine wirtschaftliche Planbarkeit für die betroffenen Betriebe zur Folge haben und deren natürliche Flottenerneuerung berücksichtigen und den betroffenen Unternehmern und Fahrzeugbesitzern die Chance geben, ihren Fuhrpark rechtzeitig zu erneuern.

Abs. 4 regelt die Ausnahmen vom generellen Verbot der Abs. 1-3.

Z. 1 stellt einen Bezug zu den ex-lege Ausnahmen nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft her. Diese im § 14 Abs. 2 IG-L ausdrücklich genannten Ausnahmen fallen nicht in den Anwendungsbereich der vorliegende Verordnung.

Z. 2 nimmt Lastkraftfahrwagen, Sattelzug- und Sattelkraftfahrzeuge aus, die durch technische Anpassungen den jeweilig gültigen Emissionsstandard erfüllen.

Z. 3 nimmt Lastkraftfahrzeuge mit kostenintensiven Spezialaufbauten, historische Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge bzw. Sattelzugfahrzeuge sowie Fahrzeuge nach Schaustellerart und selbstfahrende Arbeitsmaschinen gem. § 2 KFG aus Gründen der Verhältnismäßigkeit vom generellen Verbot aus. Dies deshalb, weil gegenständliche Fahrzeuge in deren Anschaffung sehr teuer sind und sie zudem aufgrund ihrer aus den Aufbauten bedingten Einzigartigkeit eine relativ kleine Flotte darstellen, die zudem aus der Verwendungsart resultierend häufig nur relativ geringe Fahrleistungen aufweisen und somit insgesamt einen relativ geringen Emissionsbeitrag leisten.

Mit Spezialfahrzeugen und Fahrzeugen mit eigens angefertigten Aufbauten sind in diesem Kontext Fahrzeuge wie Tankwägen, Betonmischwägen und Kehrmaschinen (sofern diese nicht bereits von der ex lege Ausnahme des § 14 IG-L erfasst sind), Kraftfahrzeuge mit speziellem technischen Equipment (Messtechnikfahrzeuge) und Silo LKW's gemeint. Somit umfasst die gegenständliche Ausnahmebestimmung Fahrzeuge die eigens für einen speziellen Zweck angefertigt wurden und deren vorzeitiger Austausch für den Unternehmer Kosten bedeuten, die über einen normalen Fahrzeugtausch bei Lastkraftfahrzeugen hinausgehen. Der Kostenfaktor muss jedenfalls deutlich über einen Standardaufbau etwa bei Speditionsfahrzeugen, Holz- oder Schottertransportfahrzeugen und den zur Ausübung der Tätigkeit ohnedies erforderlichen Zusatzgerätschaften wie etwa einem normalen Kran bei Holztransportern hinausgehen. Die Bestimmung ist sehr eng auszulegen, da nur jene Fahrzeuge erfasst werden können, die durch ihre Spezialität auch nur eine sehr kleine gleichartige Flotte bilden und die somit einen sehr kleinen Emissionsbeitrag liefern. Um einen darstellbaren Wert zu schaffen, wird ein Richtwert für kostenintensive Spezialaufbauten aller nicht ausdrücklich erfassten Fahrzeuge mit Euro 100.000.- festgelegt. Das bedeutet, dass die Kosten für einen Spezialaufbau im Vergleich zu einem Standardaufbau bei Neuanschaffung nach derzeitigem Stand der Technik rund Euro 100.000.- betragen muss und somit einen erheblichen Prozentsatz des Anschaffungswertes eines Lastkraftwagens haben muss. Zudem ist bei diesen Fahrzeugen auch auf die Spezialität des Aufbaus und somit auf die Unterscheidbarkeit vom Großteil der LKW Flotte und den damit verbundenen relativ geringen Emissionsbeitrag abzustellen.

Der Tatbestand der historischen Fahrzeuge im Sinne der KFG 1967 umfasst Fahrzeuge im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 43 KFG; d.h. historische, erhaltungswürdige Fahrzeuge die nicht zur ständigen Verwendung bestimmt sind, mit einem Baujahr älter als 1955 oder die älter als 30 Jahre sind und in die vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie approbierte Liste der historischen Fahrzeuge eingetragen sind.

Die Fahrzeuge von Schaustellern sind vom generellen Verbot auszunehmen, weil die betroffene Berufsgruppe sehr klein ist und die Haupttätigkeit nicht im Fahren an sich und im Transport liegt. Zumeist wird in ein Sanierungsgebiet eingefahren und erst nach einer längeren Standzeit wieder aus dem Sanierungsgebiet hinausgefahren werden, wodurch die insgesamt Kilometerleistung und damit auch die Emissionen geringer als bei anderen relevanten Berufsgruppen ausfallen. Zudem sind auch zumeist sehr teure Spezialaufbauten notwendig, die ebenfalls einen Ausnahmetatbestand des § 3 Abs. 4 Z 3 erfüllen.

Insgesamt ergibt sich bei den oben beschriebenen Ausnahmetatbeständen für alle betroffenen Fahrzeuge, dass ein deutlich geringerer Emissionsbeitrag als bei der Vielzahl anderer Lastkraftfahrzeuge erzeugt wird, wodurch eine entsprechende Unterscheidung gerechtfertigt ist.

Die selbstfahrenden Arbeitsmaschinen sind ausgenommen, da ihr Hauptzweck nicht im Transport liegt, sondern in der Durchführung von speziellen Arbeiten. Daraus ergibt sich ein klares Unterscheidungskriterium zu Transportfahrzeugen, das sich auch im Emissionsverhalten widerspiegelt.

Mit Abs. 5 wird festgelegt, dass, falls Ausnahmetatbestände nach Abs. 4 in Anspruch genommen werden, dies jederzeit bei etwaigen Kontrollen durch Straßenaufsichtsorgane mittels geeigneter Nachweise belegt werden muss.

Zu § 4:

Diese Regelung nimmt Bezug auf die hohe Kilometerfahrleistung von Taxis, die ein Vielfaches von normalen PKWs erreichen und damit auch entsprechende Emissionsbeiträge leisten. Daraus ergibt sich ein großes Reduktionspotenzial für Luftschadstoffe und die Schadstoffimmissionen.

Nach den Grundsätzen des § 9b IG-L sollen Maßnahmen vornehmlich bei den hauptverursachenden Emittenten und Emittentengruppen gesetzt werden. Da der Verkehr einen durchwegs hohen Beitrag zur Immissionsbelastung liefert und Taxis aufgrund ihrer hohen jährlichen Fahrleistung wesentlich zu dieser Belastung beitragen, ist ein Fahrverbot für emissionsintensive Fahrzeuge zu rechtfertigen. Ein weiterer Aspekt ist, dass diese Emissionen punktgenau im Grazer Stadtgebiet stattfinden. Dieses ist der größte und am stärksten befahrene Teil des Sanierungsgebietes Großraum Graz und weist zudem die bei weitem höchste Taxifahrzeugdichte aller Sanierungsgebiete auf. Durch gegenständliches Fahrverbot kann ein hohes Reduktionspotenzial erzielt werden.